

80. Läßt § 279 BGB. eine erweiterte Anwendung zu für solche Fälle, wo der Grund für die Unmöglichkeit der Leistung oder der rechtzeitigen Leistung darin besteht, daß dem Schuldner zu dem entscheidenden Zeitpunkte die zur Beschaffung der Leistung erforderlichen Geldmittel fehlen?

V. Zivilsenat. Urte. v. 8. Februar 1911 i. S. L. (Rl.) w. S. (Bell.).  
Rep. V. 690/09.

- I. Landgericht Baderhorn.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger hatte vom Beklagten Grundstücke gekauft und vertragsgemäß bei der Auflassung den Kaufpreis teils bar, teils durch Aktien einer neu zu errichtenden Aktiengesellschaft zu leisten. Die Übergabe und Auflassung sollte spätestens am 15. April 1908 erfolgen. Da der Kläger an dem vom Beklagten für die Auflassung bestimmten Termine nicht auf dem Amtsgerichte erschien, setzte der Beklagte ihm einen neuen Termin mit dem Bemerkten, daß er, wenn jener auch diesen nicht innehalte, vom Vertrage zurücktreten werde. Als der Kläger auch in diesem Termine ausblieb, trat der Beklagte vom Vertrage zurück, was er jenem brieflich mitteilte.

Der Kläger, der den Rücktritt des Beklagten für unberechtigt hielt, erhob Klage auf Schadensersatz, die in beiden Rechtszügen abgewiesen wurde. Auch seine Revision ist zurückgewiesen worden.

#### Gründe:

„Das Berufungsgericht versagt, im Einverständnis mit dem Landgerichte, dem Kläger den Anspruch auf Schadensersatz, weil der Beklagte infolge des Verzuges des Klägers mit ausreichendem Grunde und rechtswirksam vom Vertrage zurückgetreten sei. Wenn das Berufungsgericht als die dem Kläger obliegende Leistung, mit der er am 15. April 1908 im Verzuge gewesen sei, nicht nur die Zahlung von 72000 *M* bar, sondern auch die Gewährung von 36000 *M* Aktien der neu zu gründenden Aktiengesellschaft bezeichnet, indem es den Kaufvertrag nicht nur aus diesem selbst, sondern unter Zuhilfenahme verschiedener Briefe dahin auslegt, daß auch die Aktien bei der Entgegennahme der Auflassung zu liefern waren, so ist diese Auslegung nicht angreifbar, da sie weder den klaren Wortlaut noch eine Prozeßregel verletzt. . . .

Zu Unrecht rügt die Revision die Nichtbeachtung des § 285 BGB., wonach der Schuldner nicht in Verzug kommt, solange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat, wofür den Schuldner die Beweislast trifft. Obwohl insofern grundsätzlich der Verzug ein Verschulden voraussetzt, so sind doch Fälle denkbar, wo der Schuldner auch unverschuldet Umstände zu vertreten hat,

Vgl. v. Staudinger, § 285 Bem. 1.

Eine derartige Bestimmung enthält z. B. § 279 BGB. für Gattungsschulden, solange die Leistung aus der Gattung möglich ist. Der dieser Bestimmung zugrunde liegende Gedanke, daß subjektives Unvermögen den Schuldner nicht befreie, mag es von vornherein vorhanden oder nachträglich eingetreten sein,

vgl. Mugdan, Materialien Bd. 2 S. 24 und 528,

läßt aber eine erweiterte Anwendung zu für solche Fälle, wo der Grund für die Unmöglichkeit der Leistung oder der rechtzeitigen Leistung darin besteht, daß dem Schuldner die zur Beschaffung der Leistung erforderlichen Geldmittel, sei es dauernd, sei es zu dem entscheidenden Zeitpunkte, fehlen. In einem solchen Falle soll sich der Schuldner ebensowenig, wie in dem, wo er unmittelbar Geld zu leisten hat, darauf berufen können, daß er ohne sein Verschulden unvermögend geworden sei, das Geld zu beschaffen.<sup>1</sup> Ein solcher Fall liegt, wie der Revisionsgegner zutreffend bemerkt hat, hier vor; denn aus der eigenen Darstellung des Klägers ergibt sich, daß ihm mangelnde Geldmittel die Ursache der Verzögerung der Gewährung der Aktien waren.“ (Es wird an der Hand des Tatbestandes nachgewiesen, daß, wenn der Kläger die Mittel zur Einzahlung der gesetzlich vorgeschriebenen 25 v. H. des Aktientapitals zur Verfügung gehabt hätte, die Zeit vom 7. Januar bis zum 16. April 1908 unbedingt ausgereicht hätte, um die Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister zu ermöglichen und bei der Auflassung, falls der Kläger die bar zu zahlenden 72000 M zur Verfügung hatte, seine Verpflichtungen vollständig zu erfüllen, indem er dem Beklagten gleichzeitig auch die 36000 M Aktien gewährte.) „Der Umstand, daß er weder an diesem Tage die 72000 M dem Beklagten anbot, zu deren Zahlung allein bei der Auflassung er sich verpflichtet erachtet haben will, noch daß er bis dahin die erforderlichen Einzahlungen bewirkt hatte, rechtfertigt den Schluß, daß es ihm an den Geldmitteln gebrach, die erforderlich waren, um bei der Auflassung dem Beklagten die 36000 M Aktien zu gewähren. Hatte er aber

<sup>1</sup> Vgl. Planck, § 279 Bem. 2; v. Staudinger, § 279 Bem. 3; Vertmann, § 275 Bem. 3; Kommentar von Reichsgerichtsräten § 275 Bem. 1, § 279 Bem. 1; am eingehendsten: Lige, Die Unmöglichkeit der Leistung S. 92—94; a. M. Dernburg, II. 1 § 71, III. Abs. 6; Endemann, BGB. § 124 Bem. 27.

auch ohne Verschulden dafür einzustehen, so konnte es auf den von ihm angebotenen Entlastungsbeweis dafür nicht ankommen, daß er das Seinige getan habe, um rechtzeitig seinen für den Zeitpunkt der Auflassung übernommenen Verpflichtungen zu genügen.“ . . .